

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.1-10
N 10

Naturschutzgebiet Waldmeister-Buchenwald bei Rölenommer

südlich Rölenommer (Lindlar-Engelskirchen)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen auf Kalk mit artenreicher Kalkflora.

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3 ha

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:

1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur-Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Höfräume zu fahren und diese dort abzustellen

7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

8. entfällt bzw. nicht besetzt

9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen oder zu lagern

	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1 10)	<p>10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>12. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.</p> <p>13. das Waldgebiet zu beweiden</p> <p>14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>18. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten</p> <p>20. zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21. Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>22. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel/ anzuwenden oder zu lagern</p> <p>23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>24. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>25. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>27. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten</p>	<p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbstränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.</p>

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-10) 28. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen

29. der Holzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. eines jeden Jahres

30. einen Kahlschlag durchzuführen

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen gemäß § 26 LG geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes
- Erhaltung der Geländeform
- naturnahe Waldbewirtschaftung (Naturverjüngung, Einzelbaumentnahme, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln)
- bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden
- Durchführung von Maßnahmen zur „Biotoppflege im Wald“

Unberührt bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutritt
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit Ausnahme der Verbote Nr. 7, 9, 10, 12, 13, 22, 23, 24, 26, 28 und 29 und der bis zum 28.08.93 (Veränderungssperre) ausgeübten landwirtschaftlichen Dreifelderwirtschaft
- e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- f) die ordnungsgemäße Pflege des Waldmantels in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

(noch 2.1-10)

i) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des §38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.

Befreiung:

I. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 - 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.